

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 6

Artikel: Unternehmerterror
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 6

Juni 1931

23. Jahrgang

Unternehmerterror.

Von Charles Schürch.

Artikel 56 der Bundesverfassung garantiert das Recht der Vereinsbildung. Dieser Artikel sagt ausdrücklich:

« Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.

Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen. »

Die kantonalen Verfassungen stützen sich in der Regel auf diese Bestimmungen und beschränken sich darauf, den Wortlaut des Art. 56 getreulich wiederzugeben. Am freiheitlichsten ist die Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 26. April 1908, die im Art. 2 ausdrücklich bestimmt:

« Der Staat schützt die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung gefährdet. »

Die Verfassungen von Obwalden, Baselstadt, Baselland, Graubünden, vom Tessin und von Genf enthalten keinerlei Bestimmungen betreffend das Vereinsrecht. Das hindert sie aber nicht daran, gelegentlich Polizeimassnahmen zu ergreifen, die die Ausübung des Vereinsrechtes direkt oder indirekt beeinträchtigen. So ist es beispielsweise in Genf verboten, eine Versammlung durch Verteilung von Flugblättern am Ausgang der Fabriken einzuberufen.

Die Bundesverfassung anerkennt somit das Recht auf Gründung von Vereinen im Rahmen der oben wiedergegebenen Bestimmungen, aber es bestehen bedauerlicherweise keine Sanktionen gegenüber den Unternehmern, die sich der Ausübung dieses Rechtes widersetzen. In seiner Antwort auf die Interpellation

unseres Genossen Perrin betreffend die Unterdrückung des Vereinsrechts in der Anstalt Cery hat sich Bundesrat Häberlin auf die Erklärung beschränkt, dass die Gewährleistung des in Art. 56 der Bundesverfassung vorgesehenen Vereinsrechts durch ein hierfür bestelltes Organ des Bundes übernommen worden ist: das Bundesgericht. In der Schweiz, wo die Gewaltentrennung durchgeführt ist, ist in bestimmten Fällen der Bundesrat zuständig und in andern das Bundesgericht. Somit hätte im Falle Cery, wo es sich um die Entlassung von drei Angestellten handelte, weil sie sich dem Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste angeschlossen hatten, ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verletzung des Art. 56 der Bundesverfassung an das Bundesgericht geleitet werden sollen. Dieser Rekurs hatte seine Berechtigung, weil der Staatsrat des Kantons Waadt ein Reglement erlassen hatte, wonach die bereits im Staatsdienst stehenden Angestellten, die in der Anstalt Cery oder in der Zentralverwaltung beschäftigt werden, ebenso wie die neuen Angestellten eine Verpflichtung folgenden Wortlautes unterschreiben mussten: « Der Unterzeichnete verpflichtet sich ferner (bei seiner Anstellung), keiner beruflichen oder politischen Vereinigung beizutreten, die von der Direktion nicht anerkannt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Vereine, die für die Anstalt Cery und ihre Aufgaben förderlich sein können. »

Es wäre sehr wertvoll gewesen, die Auffassung des Bundesgerichts in dieser Angelegenheit kennenzulernen. Bekanntlich konnte sich das Gericht dazu nicht aussprechen, da der staatsrechtliche Rekurs verspätet eingereicht wurde und aus diesem Grund abgelehnt werden musste.

In seiner Antwort setzte das Bundesgericht den Klägern u. a. auseinander: « Einerseits ist Ihre Klage zu spät, andererseits aber ist sie zu früh gekommen. Ein staatsrechtlicher Rekurs gegen die Massnahme des Staatsrates als einer allgemeinen Regierungsmassnahme wäre zulässig gewesen, hätte aber innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht werden müssen. Nachdem diese Fristen abgelaufen sind, ist eine Klage gegen diese Massnahmen nicht mehr zulässig. Es steht Ihnen aber noch ein anderer Weg offen; er besteht darin, abzuwarten, bis ein Angestellter auf Grund des allgemeinen Erlasses des Staatsrates entlassen wird und dann durch einen der Beteiligten eine Klage vor Bundesgericht anhängig machen — immer unter Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen von dem Augenblick an, da diese Administrativmassnahme verfügt wurde. Bis zum heutigen Datum ist uns eine solche Klage nicht zugegangen. Keiner der Angestellten hat diesen Weg beschritten. Es heisst daher abwarten, bis ein ähnlicher Fall wieder eintritt. Dann steht es Ihnen frei, das Bundesgericht anzurufen, der Weg ist dann wieder offen. Dabei ist von dem Recht immer in der Weise Gebrauch zu machen, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist. »

Wir geben diesem Auszug aus der Antwort des Bundesgerichtes Raum, um zu zeigen, wie wichtig es ist, die Vorschriften des Gesetzes strikte innezuhalten, wenn man nicht riskieren will, lediglich aus formalen Gründen abgewiesen zu werden.

Auf der andern Seite ist festzuhalten, dass es sich hier um eine Behörde handelt, die durch Erlass eines Reglements das Vereinsrecht verletzt, während das Unternehmertum ohne Reglement fortgesetzt dasselbe tut.

Eine Erhebung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat aufgedeckt, mit welcher brutalen Methoden das Unternehmertum das Vereinsrecht zu unterdrücken versucht. Wir finden, nur durch Nuancen verschieden, denselben Geist in allen Industrien und in allen Landesteilen, besonders da, wo die gewerkschaftliche Organisation noch nicht festen Fuss gefasst hat.

Die Erhebung umfasste die folgenden Fragen:

1. Welche Unternehmer und Fabriken erklären offen, eine gewerkschaftliche Organisation nicht zu dulden?
2. Welche Unternehmer und welche Fabriken haben bereits organisierte Arbeiter entlassen? Welche stellen keine Organisierten ein und entlassen die Arbeiter, wenn ihnen bekannt wird, dass sie organisiert sind? Wir ersuchen auch um besondere Angabe derjenigen Unternehmer, die ihren Arbeitern bei der Einstellung die Bedingung stellen, sich keiner gewerkschaftlichen Organisation anzuschliessen.
3. Welche Unternehmer und welche Firmen nehmen versteckt gegen die Arbeitergewerkschaften Stellung?

Antworten sind uns aus 18 Kantonen zugegangen; 9 Zentralverbände und 16 Gewerkschaftskartelle haben sich an der Erhebung beteiligt. Das Ergebnis ist zweifellos sehr lückenhaft, allein die aufgedeckten Tatsachen sind deutlich genug, um die Hindernisse zu kennzeichnen, die in der Schweiz der Ausübung des Vereinsrechts in den Weg gelegt werden.

Aus einem wichtigen Zentrum der Uhrenindustrie wird berichtet: « Eine Fabrik, die eine Zweigunternehmung in einem andern Ort besitzt, stellt kein organisiertes Personal ein, obschon der Unternehmer selber Mitglied eines Verbandes ist. Er verbietet seinem Personal, sich einer Gewerkschaft anzuschliessen, unter Androhung der sofortigen Entlassung. Sobald eine kleine Stockung im Geschäftsgang eintritt, ist das Schicksal der Organisierten besiegelt. »

Dieser Unternehmer liess persönlich alle alten Gewerkschafter zu sich aufs Bureau kommen — ihre Namen hatte er ausspionieren lassen — und stellte sie vor die Wahl zwischen dem Austritt aus der Gewerkschaft und der Entlassung aus der Fabrik. So wurde ohne jede Rücksicht auf die Familienverhältnisse und die Verhältnisse im Betrieb verfahren: Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter wurden unnachsichtlich entlassen.

An einem andern Ort im Gebiet der Uhrenindustrie wurden diejenigen Arbeiter sofort entlassen, von denen festgestellt worden war, dass sie sich am Maiumzug beteiligt hatten. Von dieser drakonischen Massnahme wurde ein junges Mädchen betroffen, welches durch seinen Verdienst allein eine neunköpfige Familie zu erhalten hatte. Dieses junge Mädchen hatte als Mitglied eines Arbeiterinnenturnvereins am Maiumzug teilgenommen.

Anderswo entliess eine Firma ebenfalls alle organisierten Arbeiter; da sich aber immer wieder neue Gruppen der Organisation bildeten, liess sich ihre der Organisation feindliche Haltung nicht mehr vollständig aufrechterhalten. Bedauerlich, dass nicht alle Arbeiter mit dem Beitritt zur Organisation geantwortet haben. Dieser Weg ist an andern Orten mit Erfolg beschritten worden.

Im Verlauf der grossen Krise der Jahre 1921/22 hat ein Unternehmen der Uhrenindustrie im Kanton Waadt alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter entlassen und hat nur diejenigen wieder eingestellt, die sich verpflichteten, aus der Gewerkschaft auszutreten. Einzelne Arbeiter haben diesem Uebergriff einen heldenhaften Widerstand entgegengesetzt, aber sie mussten sich schliesslich beugen, um den Arbeitsplatz nicht zu verlieren.

Nicht immer bekennen sich die Unternehmer offen als Gegner der Gewerkschaften — dafür arbeiten sie im stillen um so intensiver. In einem Unternehmen der Uhrenindustrie waren in einem Atelier sämtliche Schalenmacher organisiert, ein Vierteljahr später kein einziger mehr.

Zahlreiche Arbeiter finden sich auf dem Bureau der Gewerkschaft ein und verlangen eine Bestätigung, dass sie der Gewerkschaft nicht angehören, da sie sonst entlassen würden. Im Augenblick wachsender Arbeitslosigkeit ist ihre Situation gefährdet. Da sie nicht wagen, die vom Bundesgesetz vorgeschriebene Bescheinigung des Arbeitgebers zu verlangen, ziehen sie vielfach vor, auf die Unterstützung zu verzichten, statt sich der sicheren und definitiven Entlassung auszusetzen, die das Schicksal aller Organisierten ist. Diese Bescheinigung des Arbeitgebers über den Grund der Arbeitslosigkeit hat nun die Wirkungen, die wir vorausgesehen haben. Diese Frage muss in Verbindung mit den eidgenössischen Behörden einer neuen Prüfung unterzogen werden, wenn durch dieses Mittel nicht weiterhin die Geschäfte eines besonders rücksichtslosen Unternehmertums besorgt werden sollen.

Alle Mittel sind den Unternehmern willkommen, um die gewerkschaftliche Organisation zu unterbinden. An einzelnen Orten werden die Arbeiter von den Firmen offiziell als Mitglieder der paritätischen Arbeitslosenkassen eingeschrieben, was zweifellos dem Bundesgesetz über die Subventionierung der Arbeitslosenkassen widerspricht. An andern Orten werden die Mitglieder des Gewerkschaftsvorstandes « zufällig » eins nach dem andern entlassen, ohne jeden plausiblen Grund. In einer andern Ortschaft

ist das Mitglied der Gemeindebehörde, das mit der Arbeitslosenkontrolle beauftragt ist, ein Angestellter einer der bedeutendsten Fabriken des betreffenden Gebietes. Nicht ohne Grund schreibt uns ein Gewerkschaftssekretär, dessen Tätigkeit sich auf das ganze Gebiet der Westschweiz erstreckt: «Dagegen kann ich, was Ziffer 3 Ihres Fragebogens anbetrifft (versteckte Unterdrückungsmethoden), wie Herrn de la Palisse die Mehrzahl der Unternehmungen meines Wirkungskreises hieher einreihen.»

Mögen deshalb die Unternehmerorgane und die bürgerliche Presse ihren Angriffen gegen den sogenannten Gewerkschaftsterror einen Dämpfer aufsetzen. Der wirkliche Terror wird von den Unternehmern ausgeübt mit Hilfe all der mächtigen wirtschaftlichen Druckmittel, über die sie verfügen. Dennoch hat dieser Terror das Wachsen der gewerkschaftlichen Organisationen nicht zu verhindern vermocht, weil die Arbeiter ihren kulturellen Wert erkannt haben. Trotz allen Verfolgungen, trotz den grossen Opfern gehen die Arbeiter mutig ihren Weg, der wirtschaftlichen Befreiung entgegen.

40 Jahre P. T. T.-Angestelltenverband.

Von Franz Rohner.

Am 5. April 1931 jährte sich zum 40. Male der Tag, an welchem die erste Landesorganisation schweizerischer Post-, Telegraphen- und Zollangestellter gegründet worden ist. Obschon eine kurz umrissene Geschichte unseres heutigen Verbandes schweizerischer Post-, Telephon- und Telegraphenangestellter schon in der Denkschrift von Fr. Heeb zum 50jährigen Jubiläum des G. B. enthalten ist, hat uns die Redaktion der «Gewerkschaftlichen Rundschau» in freundlicher Weise eingeladen, den Anlass zu benützen, um in der soeben genannten Zeitschrift nochmals einen Aufsatz über unsern Verband zu veröffentlichen. Diese Einladung durfte nicht wohl abgeschlagen werden, und so sei denn versucht, den in der «Geschichte des Gewerkschaftsbundes» enthaltenen Aufsatz an dieser Stelle etwas zu ergänzen. Und zwar soll das geschehen durch die Betrachtung der Entwicklung der verschiedenen Einrichtungen des Verbandes sowie seines Aufstieges vom «Verein» zur neuzeitlichen freien Gewerkschaft.

I. Der Mitgliederkreis.

Dieser umfasste bei der Gründung Postangestellte, Telegraphenangestellte (Depeschenträger) und Zollangestellte. Diese drei Gruppen waren an verschiedenen Orten schon vor der Gründung des Verbandes in eigenen Sektionen zusammengeschlossen. Die Depeschenträger besaßen sogar schon ihren eigenen, im Jahre 1890 gegründeten schweizerischen Verband. Dieser galt in dem